

Verband der Feuerwehren in NRW e.V.
Suitbertus-Stiftsplatz 14 b | 40489 Düsseldorf

Ihnen schreibt Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht

E-Mail ralf.fischer@vdf-nrw.de
Internet www.vdf-nrw.de
facebook.de/vdfnrw

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Name	Datum
		Ralf Fischer	30.03.2013

Menschen mit Behinderung in der Freiwilligen Feuerwehr

Selbstverständlich ist die Mitgliedschaft von Menschen mit Behinderungen in der Freiwilligen Feuerwehr möglich. Grundsätzlich ergibt sich ein Anspruch auf Gleichbehandlung Behinderter und Nichtbehinderter Menschen schon aus der Verfassung und einfachgesetzlich aus dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 GV. NRW. S. 738).

Aufgrund der besonderen Tätigkeit der Feuerwehren im Rahmen der Gefahrenabwehr und der damit erhöhten Gefahren ist jedoch stets eine Einzelfallprüfung durch den Leiter der Feuerwehr im Rahmen seiner Personalhoheit einerseits und seiner allgemeinen Fürsorgepflichten andererseits erforderlich.

Hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Verbleibs in der Feuerwehr sind drei Konstellationen der Mitgliedschaft behinderter Feuerwehrangehöriger zu unterscheiden.

1. Die Aufnahme oder der Verbleib in der Jugendfeuerwehr.
2. Die Aufnahme in den aktiven Dienst der Feuerwehr.
3. Der Übergang in die Ehrenabteilung.

Erläuterungen:

1. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist nach § 4 LVO an keine gesundheitlichen Voraussetzungen gebunden. Hier hat der Leiter der Feuerwehr jedoch auch aus Fürsorgegesichtspunkten darauf zu achten, dass nur Jugendliche in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden, die auch an den Angeboten der Jugendfeuerwehr ohne übermäßige Gefährdung teilnehmen können. Auch sollte bedacht werden, ob eine spätere Möglichkeit zur Übernahme in den aktiven Dienst besteht. Ist dies aufgrund von Behinderungen ausgeschlossen, sollte bereits bei Aufnahme in die Jugendfeuerwehr darauf und auf die Möglichkeit des § 4 Abs. 2 Satz 2 LVO schriftlich hingewiesen werden.



2. In den aktiven Dienst der Feuerwehr darf nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b LVO nur aufgenommen werden, wer den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und gesundheitlich entspricht. Gleiches gilt nach § 4 Abs. 3 S. 1 LVO für die Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst. Grundsätzlich bedeutet dies, dass eine Aufnahme in den aktiven Dienst nur in Betracht kommt, wenn eine allgemeine Feuerwehrdiensttauglichkeit gegeben ist (Schneider, Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr NRW, 3. Auflage, § 1 Anm. 11.1). Kriterien für diese allgemeine Feuerwehrdiensttauglichkeit sind bislang nicht festgelegt. Entscheidend ist, dass der Feuerwehrdienst weder für den Bewerber selbst noch für die anderen Feuerwehrangehörigen zu einer Gefährdung werden darf (Schneider a.a.O. mit Hinweis auf Sefrin, Feuerwehr Magazin 2001, 96). Grundsätzlich können danach aufgrund der Anforderungen im Einsatzdienst weder körperlich noch geistig Behinderte in den aktiven Dienst übernommen werden.

Von dieser Regel sind aber Ausnahmen möglich. Kommt der Leiter der Feuerwehr nach einer strengen Einzelfallprüfung dazu, dass er

- durch geeignete Auflagen und weitere Maßnahmen auch bei einer entsprechenden Behinderung ausschließen kann, dass diese zu einer Gefährdung des Betroffenen oder anderer werden kann
- und besteht auch für die eingeschränkte Verwendbarkeit im aktiven Dienst ein entsprechender Personalbedarf (§ 1 Abs. 4 LVO)

kann ausnahmsweise eine Aufnahme in den aktiven Dienst erfolgen. Im Aufnahmebescheid sollte dann als Auflage im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG stehen, dass der Betroffene nur bestimmte Tätigkeiten ausüben darf (z.B. außerhalb des Gefahrenbereichs oder nur im ELW). Insoweit ist Ihre eigene rechtliche Einschätzung zutreffend.

Es gibt auch bereits Einzelfallentscheidungen, dass Behinderte im aktiven Dienst der Feuerwehr tätig sind. So ist ein sehr stark geh- und bewegungsbehinderter Kamerad Mitglied im Löschzug Bad Fredeburg der Feuerwehr der Stadt Schmallenberg.

Der Unfallversicherungsschutz ist grundsätzlich durch die Unfallkasse NRW auch bei Behinderten gegeben. Zurzeit ist beim gegenwärtigen Verhalten der UK NRW in anderen Versicherungsfällen hier jedoch Vorsicht geboten, da zu erwarten ist, dass es bei einem Unfall zu Problemen kommen kann. Denn gerade bei behinderten Mitgliedern der Feuerwehr wird leicht zu argumentieren sein, dass es sich um eine innere Ursache handele oder Vorschäden entscheidend waren (vgl. den Unfallbegriff in § 8 SGB VII).

3. Der Übergang behinderter Mitglieder der Jugendfeuerwehr in die Ehrenabteilung ist nach § 4 Abs. 3 S. 2 LVO und aus dem aktiven Dienst gem. § 22 Abs. 1 b LVO ohne Probleme möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

im Auftrag

gez. Ralf Fischer

Vorsitzender Arbeitskreis Recht